

lichen und außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer, sowie die Feststellung der Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der §. 1 b. gedachten außerordentlichen Steuern ist unserm Finanzministerium übertragen.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am . . .

In Bezug auf diesen Paragraphen mache ich darauf aufmerksam, daß folgende Punkte wegfallen müssen: nach „ordentlichen“ die Worte: „und außerordentlichen“, und nach „Gewerbe- und Personalsteuer“ die Worte: „sowie die Feststellung der Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der §. 1 b. gedachten außerordentlichen Steuern“, so daß der ganze Paragraph lauten würde: „Die Ausführung dieses Gesetzes und insbesondere auch die Bestimmung der Termine für die Erhebung der ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer ist unserm Finanzministerium übertragen.“ Was den weiteren Inhalt des Berichts selbst anbetrifft, so erledigt sich derselbe nach dem Wegfalle der Genehmigung der außerordentlichen Steuererhebung nunmehr gänzlich. Es erledigt sich insbesondere dadurch von selbst die vorbehaltene Ab- und Zurechnung, sowie die beziehentliche Ausgleichung der etwa zu viel erhobenen außerordentlichen Steuer, und es kann nunmehr einfach vorgeschlagen werden, §. 3 in der zuletzt von mir vorgelesenen Weise und dann das ganze Gesetz anzunehmen.

(Der hier ebenfalls in Wegfall kommende Theil des Berichts lautet:

Zu §. 3. Da nur die Bestimmung der Zeit, rücksichtlich der Erhebung der ordentlichen und außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer dem Finanzministerium deshalb zu überlassen ist, weil sich mit Sicherheit die Vollendung des Catastrationswerkes nicht bemessen läßt, so ist nur noch, zu Vermeidung jedes Mißverständnisses, hier zu erklären:

daß man keineswegs mit §. 3 der Staatsregierung das Recht einräumt, außer der §. 1 bezeichneten Steuer, etwa später fällig werdende anticipando bis zum letzten August dieses Jahres zu erheben,

und unter dieser Erklärung empfiehlt der Ausschuss

§. 3 zur Genehmigung.

Es handelt sich schließlich bei diesem Gesetze mit um außerordentliche Erhöhung der directen Steuern und Abgaben und zwar zu einer Zeit, wo es sich noch nicht mit voller Gewißheit übersehen läßt, in welcher Höhe diese directen Steuern anzuziehen sein werden. Scheint es zwar unzweifelhaft, daß mit den hier verwilligten directen Steuern zu viel derselben noch nicht gezahlt sein werden, daß sich vielmehr selbst in diesem Jahre noch ein weiterer Zuschlag auch zu diesen directen Steuern nothwendig machen werde, so erheischt es doch eben die Ungewißheit dieser Verhältnisse, den Vorbehalt

der Ab- und Zurechnung der hierauf etwa zu viel gezahlten Steuern

für den Fall zu stellen, daß sich nach vollständiger Berathung

des Budgets die Unverhältnißmäßigkeit oder zu hohe Anziehung der directen Steuern zu dem außerordentlichen Steuerbedarfe ergeben sollte.

Eine solche Berechnung und Ausgleichung würde aber deshalb ohne Schwierigkeit sein, weil es sich eben von den directen Steuern handelt, der Vorbehalt selbst aber, welchen der Ausschuss der Kammer zur Annahme vorschlägt, ist um so unbedenklicher, als dessen Realisirung schwerlich in Aussicht steht.

Unter diesen Modificationen rath der Ausschuss endlich der Kammer

die Genehmigung des ganzen Gesetzes an.)

Präsident Cuno: Die Verwahrung und Erklärung, welche nach Seite 391 Ihr Ausschuss zum Protocoll niedergelegt wünschte, hat sich nach der Ansicht der Berichterstatters, der von den Mitgliedern des Ausschusses nicht widersprochen worden ist, erledigt. Ebenso ändert sich auch in Folge der gefaßten Beschlüsse die Fassung des §. 3 dahin, daß überhaupt der ganze Paragraph so lauten würde: „Die Ausführung dieses Gesetzes und insbesondere auch die Bestimmung der Termine für die Erhebung der ordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer ist unserm Finanzministerium übertragen.“ Nehmen Sie, wie Ihnen angerathen wird, §. 3 in der jetzt von mir nochmals vorgelesenen Fassung an? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wir haben nunmehr, weil uns der Ausschuss die Genehmigung des ganzen Gesetzes anrath, auch hierüber, und zwar mit Namensaufruf, abzustimmen. Ich frage Sie, meine Herren, nehmen Sie den durch königliches Decret vom 2. März 1850 uns übermittelten Entwurf eines provisorischen Steuer- und Abgabengesetzes auf die Zeit vom 1. Mai bis mit 31. August 1850, mit den vorgenommenen Modificationen in der von Ihnen beliebigen Fassung an?

Es antworten mit Ja:

Abg. v. Friesen,  
Vizepräsident Haberkorn,  
Abg. Hähnel,  
= Harfort,  
= D. Haubold,  
= Heisterbergk,  
Vizepräsident D. Held,  
Abg. Hering,  
= Herold,  
= Hohlfeld,  
= D. Hülße,  
= Jacob aus Bautzen,  
= Jacob aus Bielau,  
= Tesorka,  
= Kammel,  
= D. Kalb,  
= Klinger,  
= Klinkhardt,  
= Koch,  
= König,  
= Kreschmer,

Abg. Leonhardt,  
= Löwe,  
= Mauckisch,  
= Meißner,  
= Mros,  
= Müller a. Niederlöbnitz,  
= Müller aus Neusalza,  
Secretair Nake,  
Abg. Naumann,  
= Dehmichen,  
= v. Polenz,  
= Prehsch,  
Secretair Prüfer,  
Abg. Raschig,  
= Rewitzer,  
= Richter,  
= Rosenhauer,  
= D. Schwarze,  
= Schwedler,  
= Schwerdtner,  
= Sommer a. Dschag,